

**Beglaubigte Abschrift**

31 O 330/18



Verkündet am 26.11.2019

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Landgericht Köln**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

Eingegangen

29. NOV. 2019

In dem Rechtsstreit

der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., vertr. d. d. Vorstand Herrn  
Wolfgang Schuldzinski, Mintropstrae 27, 40215 Düsseldorf,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:



gegen

die Fa. Strogon GmbH, vertr. d. d.  
Bonn,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:



hat die 31. Zivilkammer des Landgerichts Köln  
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 05.11.2019  
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht den Richter am  
Landgericht und den Richter am Landgericht

**für Recht erkannt:**

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00 - ersatzweise Ordnungshaft - oder der Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern Gaspreisänderungen gegenüber Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung per E-Mail anzukündigen

- a. ohne in der Betreffzeile der E-Mail auf die beabsichtigte Änderung des Gaspreises hinzuweisen

und/oder

- b. ohne den Verbraucher in der E-Mail deutlich hervorgehoben auf die beabsichtigte Änderung des Gaspreises oder einzelner Gaspreisbestandteile des bestehenden Gasliefervertrages hinzuweisen, wenn in der Mitteilung zugleich auch andere Informationen als die Preisänderung enthalten sind,

wenn dies jeweils wie in der nachstehend abgebildeten E-Mail vom 09.08.2017 geschieht:

servicestark und zukunftssicher - Vertragsinformationen

Betreff: Servicestark und zukunftssicher - Vertragsinformationen

Von: info.bn@strogon.de

Datum: 09.08.2017 23:59

An: [REDACTED]

Vertragsnummer: [REDACTED]

Sehr geehrter [REDACTED]

als innovatives Unternehmen haben wir schon frühzeitig auf ein komplettes Angebot Wert gelegt. Unsere Kunden mit günstiger Energie zu versorgen steht dabei im Mittelpunkt aller Bemühungen. Auch Tarifvariationen, neben Strom auch Gas, und natürlich ein ausgezeichneter Service sind für die Zufriedenheit unserer Kunden wichtig. „Strom und Gas aus einer Hand“ ist für eine immer größere Anzahl unserer Kunden die richtige Entscheidung. Vielleicht auch für Sie?

Schon Stromkunde bei Strogon? Empfehlen Sie uns weiter und sichern Sie sich tolle Prämien: Jetzt unter 0228 - 929 535 77

Womöglich ist Ihnen unser neuer Telefonservice schon aufgefallen - falls nicht, so möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir aus oben genannten Gründen die Kapazitäten in unserer Kundenbetreuung ausgebaut haben. Wir werden Ihnen zukünftig einen noch besseren Service bieten zu können, zum Beispiel durch die Verkürzung von Wartezeiten. Außerhalb unserer Service-Zeiten (Montag bis Samstag 9h bis 17h) können Sie deshalb nun auch viele Anliegen, wie z.B. Zählerstandsmeldungen etc. über unser neues Telefonsystem selber vornehmen.

Investitionen, beispielsweise in unsere Serviceinfrastruktur, kommen Ihnen sicherlich zugute und führen gemeinsam mit dem anhaltenden Druck auf die Netzgebühren zu einer Anpassung Ihrer Preise nach Ablauf der Preisgarantie. Von aktuell 5,1 ct pro kWh ändert sich der Arbeitspreis ab dem 01.01.2018 zu 5,7 ct pro kWh. Aufgrund dessen haben Sie ein Sonderkündigungsrecht bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens. Investitionen verhelfen uns zu der erforderlichen Stärke im Markt, um auch weiterhin Energie zu günstigen Konditionen anzubieten.

Wir freuen uns, Sie weiterhin mit Gas und auch mit Strom beliefern zu dürfen.

Bei Fragen sind wir für Sie da.

Sie erreichen uns unter 0228-92953555.

Mit freundlichen Grüßen aus Bonn,

Ihr STROGON Kundenservice

Postanschrift:  
Strogon GmbH  
Bonnstraße 10  
53111 Bonn

Firmensitz:  
Bonnstraße 10  
53111 Bonn



2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 260,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.11.2018 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 1/3 und die Beklagte zu 2/3.
5. Das Urteil ist für beide Parteien gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Die Höhe der Sicherheit beträgt für die Vollstreckung aus dem Tenor zu Ziffer 1. 10.000 Euro und im Übrigen 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

### Tatbestand:

Der Kläger ist ein rechtsfähiger Verein, zu dessen satzungsgemäßen Zweck es gehört, die Rechte der Verbraucher wahrzunehmen. Er ist in die Liste der beim Bundesamt für Justiz geführten Liste der qualifizierten Einrichtungen eingetragen.

Die Beklagte erbringt Dienstleistungen im Energiebereich. Insbesondere liefert sie Strom und Gas auch an Endverbraucher, und zwar im Rahmen sogenannter Sonderkundenverträge. Bei diesen Verträgen tritt die Beklagte nicht als Grundversorger auf.

Am 09.08.2017 versendete die Beklagte die streitgegenständliche, aus dem Tenor ersichtliche E-Mail an einen ihrer Kunden. Im Betreff der E-Mail heißt es: „*Servicestark und zukunftssicher – Vertragsinformationen*“. Die E-Mail enthält in den ersten drei Absätzen Eigenwerbung der Beklagten für ihr Unternehmen. Im vierten Absatz ist sodann eine Information zu einer Preiserhöhung des Arbeitspreises und ein daraus resultierendes Sonderkündigungsrecht des Kunden enthalten.

Der Kläger hält die Art und Weise der Information des Kunden über eine Preiserhöhung für unzulässig, weshalb er die Beklagte mit Schreiben vom 15.05.2018 und vom 26.07.2018 – erfolglos – abgemahnt hat.

Er ist der Ansicht, dass die Beklagte gegen § 41 Abs. 3 S. 1 EnWG verstoße. Da die Beklagte nicht im Betreff der E-Mail über die beabsichtigte Preiserhöhung informiere, liege die vom Gesetz geforderte transparente und verständliche Unterrichtung der

Verbraucher nicht vor. Aus Transparenzgründen sei weiterhin erforderlich, dass in der E-Mail selbst die Information über die Preiserhöhung hervorgehoben werde. Die Beklagte habe stattdessen die Information vor dem Kunden verschleiert. Aus der genannten Norm ergebe sich schließlich auch die Verpflichtung für die Beklagte, bei einer Preisänderungsmitteilung auch bei einem Sonderkunden-Vertrag die Preisbestandteile in der alten und neuen Fassung gegenüber zu stellen. Diese Notwendigkeit ergebe sich auch aus der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu verurteilen, es zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern Gaspreisänderungen gegenüber Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung per E-Mail anzukündigen

- a. ohne in der Betreffzeile der E-Mail auf die beabsichtigte Änderung des Gaspreises hinzuweisen

und/oder

- b. ohne den Verbraucher in der E-Mail deutlich hervorgehoben auf die beabsichtigte Änderung des Gaspreises oder einzelner Gaspreisbestandteile des bestehenden Gaslieferungsvertrages hinzuweisen, wenn in der Mitteilung zugleich auch andere Informationen als die Preisänderung enthalten sind,

und/oder

- c. ohne den Verbraucher gleichzeitig durch eine Gegenüberstellung des für jeden Preisbestandteil des Gaspreises, der gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten enthalten ist – die Netznutzungsentgelte sowie die Kosten für die jährliche Abrechnung, gesetzliche Steuern und Abgaben, insbesondere die Energiesteuer und die Konzessionsabgabe, hoheitliche Belastungen (ins Umlage aufgrund § 29 der GasnetzzugangsVO, Markttraumumstellungsumlage) – vor und nach der Preisanpassung geltenden Preises zu informieren,



wenn dies wie in der aus dem Tenor ersichtlichen E-Mail vom 09.08.2017 geschieht.

2. an ihn 260,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.11.2018 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte rügt die Zuständigkeit des Landgerichts Köln. Sie ist der Ansicht, der Kläger sei nicht aktiv legitimiert. Der Kläger handle überdies rechtsmissbräuchlich, u.a. weil er den Namen des Kunden, an die E-Mail gerichtet war, nicht offen lege. Ein Verstoß gegen das Transparenzgebot liege nicht vor. Der Kläger gehe von einem falschen Verbraucherleitbild aus. Es sei dem durchschnittlichen Verbraucher ohne weiteres zuzumuten, die streitgegenständliche E-Mail bis zu Ende zu lesen. Im Übrigen sei für den Verbraucher durch den Hinweis „Vertragsinformation“ im Betreff hinreichend klar, dass die Nachricht eine wichtige Information enthalte. Auch eine Hervorhebung der Information zur Preisanpassung sei nicht erforderlich, weil die Nachricht nur wenige leicht verständliche Sätze enthalte. Schließlich sei auch eine Verpflichtung, die Preisbestandteile des alten und des neuen Tarifs gegenüberzustellen, dem Gesetz nicht zu entnehmen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen, das Protokoll der Sitzung sowie den sonstigen Akteninhalt Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

Insbesondere ist das Landgericht Köln zuständig. Gemäß § 6 UKlaG sind die Landgerichte ausschließlich zuständig. Örtlich ist das LG zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Sitz hat. Die Beklagte hat ihren Sitz zwar in Bonn. Es gilt

allerdings die Verordnung über die gerichtliche Entscheidung in Rechtsstreitigkeiten nach §§ 1 und 2 des Unterlassungsklagengesetzes - UKlaG (GVBl. 2002, 446) i.V.m. § 6 Abs. 2 UKlaG. Danach sind alle Rechtsstreitigkeiten nach § 1 und § 2 UKlaG im Bezirk des Oberlandesgerichts Köln dem Landgericht Köln zugewiesen. Somit ist das Landgericht Köln zuständig.

## II.

Die Klage ist teilweise begründet.

### 1.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Unterlassungsanspruch im Umfang des Klageantrags zu Ziffer 1a) gemäß § 2 Abs. 1 UKlaG i.V.m. § 41 Abs. 3 EnWG zu.

Der Kläger ist aktivlegitimiert. Dabei ist es unerheblich, ob der Kunde, der mit der streitgegenständlichen E-Mail angeschrieben worden ist, seinen Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen hat. Denn der Kläger ist nach der Rechtsprechung des BGH nicht daran gehindert, auch Wettbewerbsverstöße außerhalb Nordrhein-Westfalens zu verfolgen (BGH NJW 2012, 1812).

Die Klagebefugnis des Klägers folgt aus §§ 3; 4 UKlaG und § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG. Der Kläger ist durch Bescheid des Bundesverwaltungsamtes als qualifizierte Einrichtung anerkannt.

Für die Kammer steht fest, dass die Beklagte die streitgegenständliche E-Mail jedenfalls auch an Kunden versendet hat, die Endverbraucher sind. Den entsprechenden Vortrag des Klägers hat die Beklagte nicht substantiiert bestritten. Ein Bestreiten mit Nichtwissen ist unzulässig, da die Beklagte selbst weiß, ob sie die von ihr selbst verfasste Nachricht auch an Verbraucher geschickt hat (§ 138 Abs. 4 ZPO). Folglich ist der Anwendungsbereich von § 2 UKlaG eröffnet.

Bei § 41 Abs. 3 EnWG handelt es sich um ein Verbraucherschutzgesetz im Sinne des § 2 UKlaG. Für § 41 Abs. 2 EnWG haben der BGH (NJW-RR 2019, 1205) und das OLG Köln (GRUR-RR 2017, 504) dies bereits festgestellt. Das OLG Köln hat sich dabei insbesondere darauf gestützt, dass die Norm der Umsetzung der Vorgaben der der Elektrizitäts-RL (RL 2009/72/EG), Art. 3 VII und Anhang I Buchst.



d, sowie der Gasrichtlinie (RL 2009/73/EG), Art. 3 III und Anhang I Buchst. d (vgl. BGH, NJW 2013, 2814 Rn. 11, für Gaslieferungsverträge) diene. Der Verbraucherschützende Zweck folge bereits aus den Überschriften der angeführten EU-Regelungen, die inhaltlich Informationspflichten begründeten sowie bestimmte Standards bei Energielieferungsverträgen mit Haushaltskunden setzten. Für § 41 Abs. 3 EnWG kann nichts anderes gelten. Gerade die Verpflichtung, Verbraucher über anstehende Preiserhöhungen transparent zu informieren und sie auf ihr Sonderkündigungsrecht hinzuweisen, schützt die Verbraucher in ihrem Recht, alle wesentlichen Informationen zu dem Vertrag zu erhalten und die notwendigen Konsequenzen ziehen zu können.

Nach § 41 Abs. 3 EnWG haben Lieferanten Letztverbraucher rechtzeitig, in jedem Fall jedoch vor Ablauf der normalen Abrechnungsperiode und auf transparente und verständliche Weise über eine beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen und über ihre Rücktrittsrechte zu unterrichten.

Hiergegen hat die Beklagte verstoßen, denn sie hat nicht auf transparente und verständliche Weise über die beabsichtigte Preiserhöhung informiert.

Allgemein bekannt ist, dass gerade per E-Mail eine Vielzahl von Werbemitteilungen verschickt werden, da Werbung über diese Kommunikationsform für Gewerbetreibende besonders kostengünstig ist. Daher ist der Verbraucher in seinem E-Mail-Postfach in der Regel mit einer nicht unerheblichen Anzahl von Werbenachrichten konfrontiert. Vor diesem Hintergrund ist der Verbraucher darauf angewiesen, schon anhand des Betreffs wichtige von unwichtigen Nachrichten unterscheiden zu können. Fordert das Gesetz daher von einem Energielieferanten Transparenz, so bedeutet das bei der Übermittlung wichtiger Vertragsinformationen per E-Mail, dass bereits im Betreff, also der Überschrift der Nachricht, deutlich gemacht wird, dass es sich um wichtige Informationen für den Verbraucher handelt.

Dieser Anforderung wird die E-Mail der Beklagten nicht gerecht. Schon der Beginn des Betreffs „*Servicestark und zukunftssicher*“ deutet eher auf eine werbliche Ansprache als auf für den Verbraucher wichtige Informationen zu seinem Vertrag hin. Dadurch wird die Aufmerksamkeit des Verbrauchers von der Information bereits weg geleitet. Dies wird auch nicht durch den nachfolgenden Bestandteil „*Vertragsinformationen*“ aufgewogen. Denn auch dieses Wort bringt nicht klar zum Ausdruck, dass eine Preiserhöhung ansteht. Der Verbraucher könnte auch die in der E-Mail enthaltenen Informationen zu dem neuen Telefonservice der Beklagten für



Vertragsinformationen halten. Vor diesem Hintergrund sind die Angaben in dem Betreff nicht geeignet, um die Aufmerksamkeit des Verbrauchers auf den Inhalt der E-Mail zu lenken und damit dem Transparenzgebot von § 41 Abs. 3 EnWG gerecht zu werden.

Entgegen der Annahme der Beklagten, kann auch nicht unterstellt werden, dass der Kunde, der einen Gasvertrag online abschließt, über bestimmtes Sonderwissen verfügt. Zwar wissen die Kunden, dass ihnen bei online abgeschlossenen Verträgen inzwischen nahezu alle Informationen per E-Mail und nicht mehr per Post bereit gestellt werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass sie jeder E-Mail ihres Strom- oder Gasversorgers eine erhöhte Aufmerksamkeit schenken werden. Vielmehr ist es so, dass nach allgemeiner Lebenserfahrung auch Unternehmen, mit denen Verbraucher in einer Vertragsbeziehung stehen, diesen neben vertragsrelevanten Informationen auch Werbung per E-Mail schicken. Der Verbraucher kann deshalb nicht davon ausgehen, dass jede E-Mail, die die Beklagte ihm schickt, wichtig ist und er wird auch nicht jeder E-Mail der Beklagten eine besondere Bedeutung beimessen.

Nicht zuzustimmen ist der Beklagten deshalb, wenn sie meint, der Verbraucher werde ohnehin jede E-Mail der Beklagten sorgfältig und bis zu Ende lesen. Dabei ist es unerheblich, dass die Verbraucher vor Abschluss des Vertrages die AGB der Beklagten zur Kenntnis nehmen müssen. Mitnichten kann unterstellt werden, dass der durchschnittliche Verbraucher den gesamten Inhalt der AGB eines Vertragspartners gelesen oder gar verinnerlicht hat. Deshalb kann auch nicht angenommen werden, der Verbraucher erwarte hinter jeder E-Mail der Beklagten eine wichtige Information und werde die E-Mail daher besonders aufmerksam behandeln.

Nach alledem hält der Betreff der streitgegenständlichen E-Mail dem Transparenzgebot von § 41 Abs. 3 EnWG nicht stand.

Der Kläger handelt bei der Anspruchsverfolgung nicht rechtsmissbräuchlich. Soweit die Beklagte eine unangemessen hohe Vertragsstrafe moniert, gilt, dass der Schuldner ständiger Rechtsprechung des BGH selbst wissen muss, ob und in welchem Umfang er eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgibt. Im Übrigen ist die Abgabe einer Unterlassungserklärung nach dem neuen Hamburger Brauch nicht die einzig mögliche Form der Abgabe einer Unterlassungserklärung. Die Angabe einer konkreten Vertragsstrafe ist genauso möglich und üblich. Auch spricht weder für einen Rechtsmissbrauch, dass der Kläger die Schreiben der Beklagten

nicht vorgelegt hat noch dass die Abmahnung erweitert worden ist, zumal der Kläger auch nicht doppelte Abmahnkosten verlangt. Auch die nicht erfolgte Offenlegung des Namens des Verbrauchers, an den die E-Mail gerichtet war, begründet nicht die Annahme, die Anspruchsverfolgung sei rechtsmissbräuchlich. Denn der Name des Verbrauchers spielt für die Beurteilung des Sachverhalts keine Rolle.

2.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ebenfalls ein Unterlassungsanspruch im Umfang des Klageantrags zu Ziffer 1b) gemäß § 2 Abs. 1 UKlaG i.V.m. § 41 Abs. 3 EnWG zu.

Die Tatsache, dass die für den Verbraucher wesentliche Information der Preiserhöhung erst im vierten Absatz der E-Mail und auch dort erst ab dem zweiten Satz zur Sprache kommt, ist mit dem Transparenzgebot gemäß § 41 Abs. 3 EnWG nicht vereinbar. Zwar lässt sich der genannten Norm keine generelle Verpflichtung zur Hervorhebung einer Vertragsänderung entnehmen. Vielmehr ist es vom Einzelfall abhängig, was zu einer transparenten Darstellung notwendig ist (OLG Düsseldorf GRUR-RR 2017,111). Hätte die E-Mail keinen anderen Inhalt, als die Mitteilung der Preiserhöhung, so wäre eine weitere grafische Hervorhebung nicht geboten. So liegt der Fall hier jedoch nicht. Der erste Absatz der E-Mail enthält ausschließlich Eigenwerbung der Beklagten. In dem zweiten Absatz der E-Mail werden Prämien für den Fall der Weiterempfehlung ausgelobt. Im dritten Absatz wird ein neuer Telefonservice der Beklagten dargestellt. Sogar der vierte Absatz beginnt zunächst mit Ausführungen zu Investitionen in die Serviceinfrastruktur. Folglich befinden sich die für den Verbraucher relevanten Informationen mehr oder weniger versteckt im Fließtext der E-Mail. In diesem Fall könnte dem Transparenzgebot nur durch eine Hervorhebung genüge getan werden (so auch OLG Düsseldorf aaO).

Für die sonstigen Einwände der Beklagten kann auf die Ausführungen unter Ziff. 1 verwiesen werden.

3.

Keinen Anspruch hat der Kläger dagegen darauf, dass die Beklagte eine Gegenüberstellung jedes vor und nach der Preisanpassung geltenden



Preisbestandteils vornimmt. Eine solche Verpflichtung ergibt sich nicht aus § 41 Abs. 3 EnWG. Es würde den Wortlaut der Gesetzesformulierung „auf transparente und verständliche Weise“ überdehnen, wollte man ihr eine Verpflichtung entnehmen, in jedem Fall eine detaillierte Gegenüberstellung jedes einzelnen Preisbestandteiles vorzunehmen. Eine solche Verpflichtung sieht der Gesetzgeber in § 40 Abs. 2 EnWG für Abrechnungen gegenüber Endverbrauchern ausdrücklich vor. Hätte der Gesetzgeber dies auch für den Fall der Information über eine Preisanpassung gewünscht, so hätte er dies entsprechend dem § 40 Abs. 2 Nr. 7 EnWG ausdrücklich regeln müssen.

Entgegen der Auffassung des Klägers ist auch das Urteil des BGH vom 06.06.2018 (NJW 2019, 58) nicht auf den vorliegenden Fall übertragbar. Zwar dürften die Regelungen zur Versorgung mit Strom vergleichbar mit der Rechtslage bei der Lieferung von Gas sein. Allerdings betrifft das Urteil explizit die Informationspflichten des Grundversorgers. Dieser unterliegt bereits anderen gesetzlichen Vorgaben. Er hat nämlich gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 StromGVV bei einer Preisänderung „den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Absatz 3 und die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Satz 3 in übersichtlicher Form anzugeben“. Eine entsprechende Verpflichtung normiert § 41 Abs. 3 EnWG, auf welchen der Kläger seinen Anspruch stützt, gerade nicht. Folglich sind auch die weiteren Schlussfolgerungen, die der BGH zieht, nicht auf den vorliegenden Fall übertragbar. Ergänzend kann auch auf die von der Beklagten zitierte Stellungnahme des Bundesrates verwiesen werden, in der die Unterschiede zwischen Grundversorgung und Energielieferungen außerhalb der Grundversorgung herausgearbeitet werden.

Auch aus der Rechtsprechung des EuGH ergibt sich eine derart weite Auslegung des Transparenzgebotes nicht. Konkrete Entscheidungen des EuGH, die dies nahe legen sollten, zeigt der Kläger auch nicht auf.

4.

Der Kläger hat allerdings gegen die Beklagte Anspruch auf Erstattung der erforderlichen Abmahnkosten gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 UWG i.V.m. § 5 UKlaG. Die Abmahnung war im Wesentlichen berechtigt (s.o.) und wäre auch bei nur einem Wettbewerbsverstoß in gleicher Höhe angefallen. Die Höhe der Abmahnkosten ist mit 260 Euro nebst Zinsen unbedenklich. Die Kalkulation des Klägers ist nicht zu

beanstanden, zumal die Beklagte der Höhe der Abmahnkosten auch nicht entgegengetreten ist. Der Anspruch ist antragsgemäß zu verzinsen.

III.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs. 1, 709 ZPO

Streitwert: 10.000 Euro



Beglaubigt  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Landgericht Köln

